

Erläuterungen zur Bezügemitteilung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abwicklung Verwahrung

Ein dem Zahlungsempfänger gutgeschriebener Betrag, der zunächst nicht überwiesen und deshalb auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wurde.

AG-Zuschuss KV

Der Zuschuss zur Krankenversicherung, den der Arbeitgeber bei freiwilligen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse leistet.

AG-Zuschuss KV Privat

Der Zuschuss zur Krankenversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer privaten Krankenversicherung leistet.

AG-Zuschuss PV

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung, den der Arbeitgeber bei freiwilligen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse leistet.

AG-Zuschuss PV Privat

Der Zuschuss zur Pflegeversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer privaten Krankenversicherung (in Ausnahmefällen auch einer freiwilligen gesetzlichen Versicherung) leistet.

AG-Zuschuss, befr. RV/LV

Der Zuschuss zur Rentenversicherung, den der Arbeitgeber bei Mitgliedern einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzteversorgung), die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, leistet.

Der Zuschuss wird bei einer bayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtung zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag direkt an die Versorgungseinrichtung abgeführt („abz. Beitrag RV“).

Bei Mitgliedern einer außerbayerischen berufsständischen Versorgungseinrichtung oder bei Fällen, in denen wegen einer befreienden Lebensversicherung keine Rentenversicherungspflicht besteht, wird der Zuschuss mit den Bezügen zur Weiterleitung an das Versicherungsunternehmen unmittelbar an den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Altersentlastung lfd.

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG), eine steuerliche Vergünstigung, die gewährt wird, wenn vor dem aktuellen Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet wurde. Es handelt sich um einen Jahreswert, der bei der Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs entsprechend anteilig berücksichtigt wird. Die Höhe bestimmt sich nach einem Prozentsatz des ermittelten Arbeitslohns und ist auf einen Höchstbetrag festgeschrieben.

Altersentlast.betr. monatlich

Monatlicher Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG

ALV-Brutto

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berechnen.

ATZ (steuerfrei)

Aufstockungsbeträge während der Altersteilzeit

Aufgelaufene Jahreswerte (Lohnkonto)

Hier werden die aufgelaufenen Jahreswerte (steuerliches Lohnkonto) bis einschließlich der aktuellen Abrechnungsperiode dargestellt.

Unter der Zeile „gesamter steuerpflichtiger Bezug“ werden alle steuerpflichtigen Bruttoentgelte, die in dem aktuellen Kalenderjahr zugeflossen sind, in einer Gesamtsumme dargestellt. Dies beinhaltet nicht steuerpflichtige Bruttoentgelte für mehrjährige Tätigkeiten. Diese werden getrennt in einer eigenen Zeile „sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit“ dargestellt.

Steuerpflichtige Bruttoentgelte, die der Pauschalbesteuerung unterliegen und in der Bezügemitteilung in einer Zeile beginnend mit „Pausch.StB ...“ dargestellt werden, sind nie in den aufgelaufenen Jahreswerten der Zeilen „gesamter steuerpflichtiger Bezug“ bzw. „sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit“ enthalten. Die einzigen pauschal besteuerten Bruttoentgelte, die unter den „aufgelaufenen Jahreswerten (Lohnkonto)“ dargestellt werden, sind Fahrtkostenzuschüsse (FKZ) aus der Zeile „FKZ Zuschuss“, weil diese Bruttoentgelte als einzige pauschal besteuerten Entgelte in der Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt enthalten sind.

Aufrechnung Überzahlung

Einbehaltungsrate zur Tilgung einer Überzahlung. Diese mindert, soweit für die überzahlten Bezüge ursprünglich Steuern einbehalten wurden, das Steuerbrutto entsprechend.

Aufrolldifferenz

Bereits abgerechnete Monate werden zurückgerechnet, wenn sich nachträglich die Berechnungsgrundlagen verändert haben (z.B. Hinzutritt bzw. Wegfall von Bezügeb Bestandteilen).

Die betroffenen Monate werden im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ der Bezügemitteilung im Einzelnen dargestellt.

Da der Auszahlungsbetrag für bereits abgerechnete Monate nicht verändert werden kann, wird für die zurückliegenden Monate ein neuer Nettobetrag errechnet. Die Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag und dem neuen Nettobetrag ergibt die „Aufrollungsdifferenz“ für die jeweils von der Rückrechnung betroffenen Monate.

Die Aufrollungsdifferenzen der zurückgerechneten Monate werden bei der Abrechnung des aktuellen Monats berücksichtigt. Sie werden in der Bezügemitteilung zusammengefasst und im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ als „Nachverrechnung Vormonate“ ausgewiesen.

Aufrollungsdifferenz und Nachverrechnung Vormonate tragen systembedingt unterschiedliche Vorzeichen. Maßgebend für die Zahlung (Erhöhung oder Verminderung der Bezüge) ist ausschließlich der Betrag, der in der Zeile "Nachverrechnung Vormonate" ausgewiesen ist.

Im Falle einer rückwirkenden Erhöhung der Bezüge (Nachzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als negativer Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als positiver Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Nachzahlungsbetrag) ausgewiesen.

Im Falle einer rückwirkenden Verminderung der Bezüge (Überzahlung) wird der Differenzbetrag im Abschnitt „Rückrechnungs-Periode“ als positiver Betrag unter „Aufrollungsdifferenz“, im Abschnitt „Aktuelle Abrechnungsperiode“ jedoch als negativer Betrag unter „Nachverrechnung Vormonate“ (Überzahlungsbetrag) ausgewiesen.

AVmG ...

Arbeitnehmerbeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) differenziert nach

- der Art der Anlage: Entgeltumwandlung (EU) oder Eigenbeiträge zu einer freiwilligen Versicherung
 - dem Produkt der Anlage: VBL-Extra (VBLextra) oder VBL-Dynamik (VBLdynamik)
 - dem Turnus der Anlage: Aus laufenden Bezügen (Ild.) oder aus der Jahressonderzahlung (JSZ)
 - den Auswirkungen auf die Steuer- und Sozialversicherungspflicht: Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit (stfr.), Steuerfreiheit aber Sozialversicherungspflicht (z. stfr.), Steuer- und Sozialversicherungspflicht (indiv.)
- je nach gewählter und mitgeteilter Anlage.

Der Beitrag wird vom Arbeitgeber an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder abgeführt.

Barzahlung

Ein Betrag, der dem Zahlungsempfänger zunächst nicht ausgezahlt und auf einem Verwahrkonto bei der Staatsoberkasse Bayern gebucht wird (siehe auch „Abwicklung Verwahrung“).

Beitragsgruppenschlüssel zur Krankenversicherung:

- 0 = keine Versicherungspflicht bzw. freiwillig oder privat versichert
- 1 = allgemeiner Beitrag
- 3 = ermäßigter Beitrag
- 5 = landwirtschaftliche Krankenversicherung
- 6 = pauschaler Krankenversicherungsbeitrag (für geringfügig Entlohnte)

Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung:

- 0 = keine Versicherungspflicht bzw. befreit auf Grund einer befreienden Lebensversicherung
- 1 = voller Beitrag
- 3 = halber Beitrag

Beitragsgruppenschlüssel zur Arbeitslosenversicherung:

- 0 = keine Versicherungspflicht
- 1 = voller Beitrag
- 2 = halber Beitrag

Beitragsgruppenschlüssel zur Pflegeversicherung:

- 0 = keine Versicherungspflicht bzw. privat versichert
- 1 = allgemeiner Beitrag bzw. freiwillig versichert
- 2 = halber Beitrag

so wie Angabe des jeweiligen Beitragssatzes in Prozent, den der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu tragen hat (Beitragssatz (AN))

Beitragszuschlag für Kinderlose PV "BZ" / PV Anzahl Kinder / Nachgew. Elterneigenschaft

Wird ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben, so werden hier die Buchstaben „BZ“ eingetragen.

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung ermäßigt sich nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit jedem berücksichtigungsfähigen Kind um den sog. Beitragsabschlag. Die Anzahl der pflegeversicherungsrechtlich berücksichtigungsfähigen Kinder wird im Feld „PV Anzahl Kinder“ ausgegeben.

Wurde dem Arbeitgeber die Elterneigenschaft nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nachgewiesen, wird das Feld „Nachgew. Elterneigenschaft“ mit „J“ befüllt unabhängig von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Andernfalls wird das Feld mit „N“ befüllt.

Besch.Beginn

Datum des Beschäftigungsbeginns

Besch.Ende

Datum des Beschäftigungsendes

Bezügebestandteile (Kennzeichnung L/S/Z/G/E)

Die einzelnen Bezügebestandteile sind dahingehend gekennzeichnet, ob sie sich auf den steuerpflichtigen Arbeitslohn, das Sozialversicherungsbruttoentgelt, auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und auf das Gesamtbruttoentgelt auswirken und ob es sich um einmalige Bezüge handelt:

L = lohnsteuerpflichtig

S = sozialversicherungspflichtig

Z = zusatzversorgungspflichtig

G = fließt in das Gesamtbrutto ein

E = einmalig gezahltes Entgelt

Bruttoüberzahlung offen

Gesamtbetrag, der nach Abrechnung des aktuellen Monats noch nicht getilgten Bruttoüberzahlung. Ein in der Zeile „Aufrechnung Überzahlung“ ausgewiesener Negativbetrag ist bereits berücksichtigt (abgezogen).

Dienstwohnungsvergütung

Entgelt, das für die überlassene Dienstwohnung zu entrichten ist und deshalb von den zustehenden Bezügen einbehalten wird.

DKZ/KG

Dienstkleidungszuschuss / Kleidergeld

Entgelte EBeschV

Entgelte nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (zum 01.07.2013 in Kraft getreten)

Bei dem Gesamtbrutto nach der Entgeltbescheinigungsverordnung wirken sich eine Entgeltaufstockung nach dem Altersteilzeitgesetz, geldwerte Vorteile und Arbeitgeberzuschüsse zu Entgeltersatzleistungen erhöhend aus, mindernd wirken sich vom Arbeitnehmer übernommene Arbeitgeberleistungen (z.B. die abgewälzte pauschale Lohnsteuer) und die Einstellung in ein Wertguthaben auf Veranlassung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus. Keinen Einfluss haben Entgeltumwandlungen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes und Beiträge zur Zukunftssicherung. Deshalb können die Entgelte nach der Entgeltbescheinigungsverordnung vom „Gesamtbrutto“ bzw. „gesetzlichen Netto“ abweichen.

FKZ

Fahrkostenzuschuss, den Beamte in bestimmten Besoldungsgruppen nach Abzug eines Eigenanteils erhalten.

Gesamtbrutto

Gesamtbetrag des aktuellen monatlichen Bezugs (laufende und einmalige Bezüge ohne etwaige Nachzahlung aus früheren Monaten), unabhängig von der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Das Gesamtbrutto kann vom Steuer- und dem jeweiligen Sozialversicherungsbrutto abweichen.

Geschäftszeichen

Das Geschäftszeichen ermöglicht die schnelle Zuordnung zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Es ist deshalb bei allen Zuschriften anzugeben.

Gesetzliches Netto

Nettobetrag nach gesetzlichen Abzügen (z.B. Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen), jedoch vor sonstigen Be- und Abzügen (z.B. Nach- oder Überzahlungen, Vermögenswirksamen Leistungen).

GWV Dienstwohnung

Geldwerter Vorteil, der sich aus der Zuweisung einer Dienstwohnung ergibt und der nach dem Einkommensteuergesetz mitzuersteuern ist.

IFSG (steuerfrei)

steuerfreie Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz

KUG (steuerfrei)

Kurzarbeitergeld und steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld

KV/PV-Brutto

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berechnen.

Midijob "MJ" / Mehrfachbeschäftigung "MB"

Handelt es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob), so werden die Buchstaben „MJ“ angedruckt.

Liegt nachweislich eine Mehrfachbeschäftigung vor, so werden die Buchstaben „MB“ angedruckt.

MuSchG (steuerfrei)

steuerfreier Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

MV St/-vers ... und Mitvers. ...

Mitversteuerung und/oder Mitversicherung diverser (...) Bezüge.

nach Frei-/Hinzu.-betrag

Das Steuerbrutto vermindert oder erhöht sich um den Frei-(F) bzw. den Hinzurechnungsbetrag(H). Diesen ruft das Landesamt für Finanzen im Rahmen des elektronischen Verfahrens ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) von einer zentralen Bundesdatenbank ab.

Dieser Frei-(F) bzw. Hinzurechnungsbetrag(H) ist auch im Bereich der Steuermerkmale ausgewiesen. Der in der Zeile „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ aufgeführte Betrag ist der Betrag, der für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern letztendlich maßgebend ist.

Altersentlastungsbetrag und Versorgungsfreibetrag sind nicht in den Zeilen „Steuerbrutto“ und „nach Frei-/Hinzu.-betrag“ enthalten, sondern werden separat aufgeführt.

Nachverrechnung Vormonate

siehe „Aufrollungsdifferenz“

Pausch.StB ...

Mit Lohnarten, die mit diesem Text beginnen, werden Bruttobeträge unter dem Abschnitt „gesetzliche Abzüge“ dargestellt, die das steuerpflichtige Bruttoentgelt abbilden, welches pauschal besteuert wurde. Bei einer pauschalen Besteuerung wird die fällige Lohnsteuer nach einem im Einkommensteuergesetz verbindlich festgelegten Prozentsatz erhoben. Die Höhe des festgelegten Pauschalsteuersatzes ist aus der im Text der Zeile genannten Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu entnehmen.

Die pauschale Steuer ist entweder vom Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber zu tragen. Wer die Steuer zu tragen hat, ist ebenfalls dem individuellen Text der Zeile zu entnehmen, z.B.

- „Pausch.StB §40(1) AG“ bedeutet Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 Einkommensteuergesetz getragen vom Arbeitgeber
- „Pausch.StB §40(1) AN“ bedeutet Pauschalversteuerung nach § 40 Absatz 1 Einkommensteuergesetz zu tragen vom Arbeitnehmer

RV-AG Aufst. nachrichtlich

Der zusätzliche Rentenversicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber in Fällen der Altersteilzeit leistet.

RV-Aufstock. Geringfügig / RV-AN-Aufstock.Gerf.pfl.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag bei geringfügig entlohnter Beschäftigung (Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung).

RV-Brutto

Der Bruttobetrag, aus dem sich die Beiträge zur Rentenversicherung berechnen.

Steuerbrutto

Das Steuerbrutto ist der Betrag, der grds. für die Ermittlung der Lohnsteuer sowie der Zuschlagssteuern maßgebend ist.

Das Steuerbrutto berücksichtigt die steuerrechtliche Bewertung der einzelnen Bezügebestandteile (Steuerfreiheit oder reduzierte Besteuerung von verschiedenen Zulagen, z.B. bei Nachtarbeit) einschließlich etwaiger Sachbezüge und einer eventuellen Mitversteuerung aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das Steuerbrutto kann höher oder niedriger sein als das Gesamtbrutto.

Steuer-IdNr.

Steuer-Identifikationsnummer

Steuertage

Anzahl der im bescheinigten Abrechnungsmonat enthaltenen Steuertage

SV-Tage

Anzahl der im bescheinigten Abrechnungsmonat enthaltenen Sozialversicherungstage

VB Überweisung

Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistung. Dieser Betrag wird direkt auf das Konto des Anlageinstituts überwiesen, das im Abschnitt „Zahlungen“ gesondert aufgeführt ist.

Vermögensb.AG-Anteil

Vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn als Anteil zur vermögenswirksamen Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Verm.AG-Anteil (Entsch.)

Vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn bei Entschuldung eines Wohneigentums.

Versicherungspflicht

Angabe der Beitragsgruppenschlüssel (Beitragsgruppe) zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung

Versorg.freibetr. monatlich

Monatlicher Versorgungsfreibetrag nach § 19 Absatz 2 EStG

Vom BZSt übermittelte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

In diesem Abschnitt sind die für den Abzug der Lohn- sowie der Zuschlagssteuern maßgebenden Merkmale ausgewiesen. Diese Daten werden dem Arbeitgeber grundsätzlich durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt (mit Ausnahme des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 EStG). Wenn eine Bereitstellung der zutreffenden Daten über das ELStAM-Verfahren (vorübergehend) nicht möglich ist, können auch Lohnsteuerabzugsmerkmale einer vorgelegten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Finanzamts berücksichtigt werden.

Zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen zählen auch die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Bezeichnung dieser Daten wurden folgende Abkürzungen verwendet:

„**Beitr.priv.KV**“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„**Beitr.priv.PV**“: Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Pflegeversicherung, für die die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Zuschusses des Arbeitgebers vorliegen,

„**Vors.priv.KV**“: Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“),

„**Vors.priv.PV**“: Höhe der Beiträge für eine private Pflegeversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG (Vorsorgeaufwendungen/„Basistarif“).

Ist für diese privaten Versicherungsbeiträge die Bereitstellung über das ELStAM-Verfahren aus technischen Gründen nicht möglich, können im Übergangszeitraum bis 2027 auch Daten einer Ersatzbescheinigung des privaten Versicherungsunternehmens berücksichtigt werden.

Zeitbezüge

Zeitbezüge sind Bezüge, die für Sonderformen der Arbeit, (z.B. Wechselschicht- und Schichtarbeit, Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste, Nacht-, Sonntags-, Feiertagsarbeit) bzw. für den Ausfall (Urlaub oder Krankheit) dieser Sonderformen (Durchschnittsbetrag § 21 TV-L) gezahlt werden.

Hierfür werden eine Vielzahl von unterschiedlichen Lohnarten und Begriffen verwendet.

Eine Übersicht über häufig gebrauchte Lohnarten und Begriffe werden in der Übersicht „Zeitbezüge“ unter einem separaten Link dargestellt.

Soweit diese Bezüge zwei Monate zeitversetzt fällig werden (Fälligkeitsmonat), auf Grund steuerlicher sowie sozial- und zusatzversorgungsrechtlicher Vorschriften jedoch eine Zuordnung zum Monat der „Leistung“ erfolgt (Leistungs- bzw. Entstehungsmonat), wird in der Regel eine Rückrechnungsperiode und somit eine „Aufrollungsdifferenz“ erzeugt.

Zuständige Bezügestelle

Im Briefkopf sind sowohl die Anschrift wie auch die Telefonnummer der zuständigen Bezügestelle vermerkt. Unter der angegebenen Nebenstelle kann der individuell zuständige Sachbearbeiter erreicht werden.

ZV Steuer-Hinz-Betrag

Soweit ein Teil der Umlage des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) steuerpflichtig ist, wird dieser Anteil separat dargestellt und dem Steuerbrutto hinzugerechnet.

ZV SV-Hinz-Betrag

Soweit ein Teil der Umlage des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sozialversicherungspflichtig ist, wird dieser Anteil separat dargestellt und dem jeweiligen Sozialversicherungsbrutto (KV/PV/RV/ALV) hinzugerechnet.

ZV-Uml. Regelentg. AN

Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers zur Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder u.a.), den der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einbehält.